

den Vertrag werden aufgenommen werden. In Folge dessen wird seit-her in Leipzig Sächsischer und Preussischer Verlag gleichmäßig gestempelt.

Dagegen wird in der Königl. Preuss. Bekanntmachung mit völliger Umgehung des obengedachten Artikels VIII die Stempelung ausschließlich auf die innerhalb des Preussischen Staates erschienenen Bücher und Noten beschränkt und die mit der Stempelung beauftragte Behörde ausdrücklich angewiesen, den außerhalb des Preuss. Staates herausgegebenen Drucken dieselbe zu versagen. Auch eine Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidentium in Berlin, welche kürzlich in der Allg. Preuss. Zeitung abgedruckt stand, spricht nur von der erhaltenen Ermächtigung zur Abstempelung der in Preußen erschienenen Bücher und Noten.

Daß hier lediglich ein Versehen oder ein Uebersehen stattgefunden, darf so hohen Behörden gegenüber kaum vorausgesetzt werden. Es ist also um so wünschenswerther, die Gründe zu erfahren, weshalb die Preussische Regierung die vertragsmäßig begründete gleiche Berechtigung des Sächsischen Verlages mit dem Preussischen nicht eben so offen anerkennt, als es im umgekehrten (für die Praxis freilich ungleich bedeutenderen) Falle die Sächsische Regierung gethan hat.

S. Hirzel.

Noch einige Betrachtungen über die Preussische Presspolizei.

Mit Bezugnahme auf die frühern, denselben Gegenstand betreffenden Artikel des Börsenblattes.

Die Verordnung, daß sämtliche Druckschriften mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werkes, versehen sein müssen, bezieht sich, wenn man sie im Zusammenhange mit den übrigen presspolizeilichen Vorschriften aufsaßt, ohne Zweifel nur auf den Geschäftsbetrieb der preussischen Verleger und Buchdrucker, ohne daß dadurch den preussischen Sortimentshändlern der Verkauf der in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Druckschriften verboten wäre, wenn etwa bloß der Name des Buchdruckers ganz oder am Ende des Werkes fehlt. Der Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 und dessen Publicationspatent vom 18. Octbr. 1819 verbietet nur den Debit der ohne Angabe des Verlegers und (bei Zeitschriften) ohne Angabe des Redacteurs erschienenen Druckschriften; des Buchdruckers geschieht dabei keine Erwähnung. Die preussische Verordnung vom 30. Juni 1843 enthält jedoch den Zusatz, daß alle Druckschriften mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werkes, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preussischen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs versehen sein müssen. Schon aus dieser Zusammenstellung der Druckschriften und Zeitungen unter einer Rubrik geht zur Genüge hervor, daß der Gesetzgeber nur preussische Verleger und Buchdrucker im Sinne hatte; das Gesetz bezieht sich nur auf das Drucken und Druckenlassen von Seiten preussischer Buchdrucker und Verleger. Sollte es auch für Sortimentshändler gelten, so dürften consequenter Weise auch keine Zeitschriften, deren Redacteurs außerhalb des preussischen Staates wohnen, weder von der Post noch von den Sortimentshändlern debitirt werden. Die preussischen Sortimentshändler sind aber zum Debit aller, in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften durch das Gesetz vom 23. Febr. 1843 und die Cabinetsordre vom 19. Febr. 1834 sogar ausdrücklich berechtigt, wenn solche Schriften unter Beobachtung der dort geltenden Censurgesetze verlegt oder gedruckt sind; eine Ausnahme findet nur bei Schriften in polnischer Sprache Statt. Ein Verbot soll nur eintreten, „wenn sich findet, daß der Inhalt der betr. Schrift ein Verbrechen enthält oder darin Verletzungen der Ehre eines Andern ausgesprochen und dieser deshalb Anträge macht, oder daß ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich sei.“ Da nun in den meisten deutschen Bundesstaaten auf Grund des vorhin citirten Bundesbeschlusses vom

20. Septbr. 1819 keine Censurvorschrift verlegt ist, wenn der Name des Buchdruckers fehlt oder nicht am Ende des Werkes steht, sondern die Angabe des Verlegers hinreicht, so sind die fraglichen Schriften auf Grund des preussischen Gesetzes vom 23. Febr. 1843 und der Cabinetsordre vom 19. Febr. 1834 selbst bei mangelnder Angabe des Buchdruckers als erlaubt zu betrachten, sofern kein speciell Verbot dagegen erlassen ist. Die Worte: „unter Beobachtung der dort geltenden Censurgesetze verlegt oder gedruckt“ benehmen in dieser Beziehung jeden Zweifel. Daß Polizeibeamte jene Verordnungen ohne Rücksicht auf ihren organischen Zusammenhang auslegten und Schriften confiscirten, lediglich aus dem formellen Grunde, weil der Name des Druckers ganz oder nur am Ende des Werkes fehlte, mag vorgekommen sein. Die rechtliche Befugniß dazu muß man ihnen aber absprechen, wenn die Confiscation Schriften betraf, welche außerhalb Preußens, aber unter Censur eines deutschen Bundesstaates (jedoch nicht in polnischer Sprache) erschienen waren. Es fragt sich auch sehr, ob das Ober-Censurgericht, welches schon manches „wegen verbrecherischen Inhalts“ vorläufig verbotene Buch wieder frei gab, jede Confiscation aus beregter Ursache bestätigt haben würde, wenn die Betroffenen Recurs ergriffen hätten. — Zu welchen Consequenzen würde übrigens die praktische Auslegung der Gesetze in jenem einseitigen, kleinlich pedantischen Sinne führen? Zur Zeit, da Khalif Omar die Alexandrinische Bibliothek den Flammen übergab, konnte das Entsetzen der damaligen Gelehrten nicht größer sein, als der Schrecken, welcher unsere heutigen Buchhändler und Gelehrten überkommen müßte, falls alle Werke, die den Namen des Druckers entweder gar nicht oder bloß nicht am Ende tragen, der Vernichtung anheimfallen sollten! Hinweg mit dem Goethe und Schiller im beliebten Schillerformat, — ich finde den Namen des Druckers nicht darauf! Hinweg mit dem Goethe in 2 Bden., der, wie auch die eben genannten Ausgaben, „unter den schützenden Privilegien aller Staaten des durchlauchtigsten deutschen Bundes“ erschien, — der Name des Druckers steht nicht am Ende, sondern auf der Rückseite des Titels!

Ihr Antiquare, schließt nur Eure Gewölbe, oder versteckt die alten seltenen Drucke, die Incunabeln, die Unica, welche nicht den Namen des Druckers führen oder alle Bücher, aus denen das Blatt, worauf der Drucker wirklich genannt war, zufällig ausgerissen oder vom Buchbinder nicht beigeheftet ist! Das Gesetz soll, buchstäblich genommen, ja rückwirkend alle vor seinem Erscheinen gedruckten Schriften betreffen!! — Ihr Musikalienhändler, packt nur vollends ein, denn auf euren Musikalien finde ich nur selten den Namen des Druckers!! — Wahrlich, „man wird am Ende ganz dumm, als ginge ein Mühlrad im Kopfe herum, der beschränkte Unterthanenverstand steht Einem stille“, wenn man alle möglichen Folgen beregter Gesetzesauslegung sich vergegenwärtigen will. Noch eins: jede Lieferung eines heftweise erscheinenden Werkes soll angeblich den Namen des Druckers enthalten. Dies streitet selbst gegen die Verfügung, welche den Namen des Druckers am Ende des Werkes*) verlangt.

Gesetzt, ein Sortimentshändler wolle ein Werk, welches auf einmal in einem Bande complet von einem preussischen Verleger versandt wurde, aus Rücksicht auf seine schwach bemittelten Kunden der leichtern successiven Anschaffung wegen in mehreren Lieferungen

*) Die Cabinetsordre vom 4. Octob. 1842, worin von den ohne Censur erscheinenden Schriften die Rede ist, verlangt, daß der Name des Druckers auf dem Titel oder am Schluß des Werkes angegeben sein muß: hieraus scheint hervorzugehen, daß auf die Stelle, wo der Name steht, kein besonderes Gewicht gelegt ist. Uebrigens sollte man meinen, daß der Name des Druckers auf dem Titelblatte leichter in die Augen falle, auch daselbst vor dem Herausreißen oder Wegschneiden mehr gesichert sei, als auf dem letzten Blatte des Buches, welches oft nur Verlagsankündigungen oder gar nichts weiter als jenen Namen enthält, und daher beim Einbinden nicht selten wegbleibt.